

Lars Schubert legt Verfassungsbeschwerde ein

Streit um Bindung der Schweriner Stadtverwaltung an Recht und Gesetz

Pressemitteilung

Schwerin, 21. Februar 2026

Der Wirtschaftswissenschaftler und Unternehmer Lars Schubert hat am 16. Februar 2026 Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe eingelegt.

Hintergrund ist ein bis ins Jahr 2016 zurückreichender Rechtsstreit mit der Landeshauptstadt über die Frage, in welchem Umfang Verwaltungshandeln an höchstrichterlich geklärte Maßstäbe gebunden ist.

Im Mittelpunkt stand damals Schuberts Schwiegervater, ein jüdischer Kontingentflüchtling, der seit Jahren wohnsitzbeschränkt in Schwerin lebte. 2015 erkrankte er unheilbar schwer. Die ihm noch verbleibende Zeit wollte er in der Nähe seiner einzigen Tochter in Niedersachsen verbringen. Er beauftragte seinen Schwiegersohn, ihn im Verfahren zur erforderlichen Aufhebung der Wohnsitzauflage zu unterstützen.

Im Verfahren dazu leitete die Stadt Schwerin unter Bezugnahme auf interne Verwaltungsvorschriften ein langwieriges Verfahren mit Beteiligung einer erforderlichen Zustimmung des Zuzugsortes ein. In dessen Verlauf machte Schubert geltend, dass nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2013 zunächst eigenständig zu prüfen ist, ob die Aufrechterhaltung der Wohnsitzauflage im Einzelfall noch verfassungsrechtlich verhältnismäßig ist und die Wohnsitzauflage gegebenenfalls kurzfristig von der Ausländerbehörde der Stadt Schwerin zu streichen ist.

Die Stadt hielt im Verfahren an ihrer Sicht fest. Nur unter großem Druck Schuberts gegenüber den beteiligten Kommunen und dem Innenministerium wurde der Umzug letztendlich kurzfristig ermöglicht.

„Das verzögernde Handeln der Stadt hat meinen Schwiegervater Monate mit den letzten Resten an Lebensqualität genommen.“ so Schubert. Für ihn aber steht eine erhebliche Verletzung der grundrechtlichen Bindung an Recht und Gesetz im Mittelpunkt.

Nach dem Tod des Schwiegervaters Ende 2018 und der Bewältigung der jahrelangen familiären Belastungssituation befasste sich Schubert 2019 erneut mit der Frage der damaligen Verwaltungspraxis. Dabei ergaben sich Hinweise darauf, dass die Stadt ihre Praxis gegenüber älteren jüdischen Zuwanderern nicht geändert hatte. Vor diesem Hintergrund entschied er sich Mitte 2020 die Frage einer möglichen Amtspflichtverletzung im Wege einer Amtshaftungsklage gerichtlich klären zu lassen.

Im nahezu fünfjährigen Prozess vor dem Landgericht Schwerin (Az.: 3 O 321/20) berief sich die Stadt unter anderem auf eine Stellungnahme ihres Stadtpräsidenten als oberste Dienstaufsicht. Darin wurde die Ansicht vertreten, das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts sei auf den konkreten Fall nicht anwendbar gewesen, da es sich auf die Erteilung, nicht jedoch auf die Streichung einer Wohnsitzauflage beziehe. Dieser Argumentation folgte das Gericht nicht.

Die Klage wurde jedoch im Frühjahr 2025 aus zivilrechtlichen Gründen, insbesondere im Hinblick auf Haftungsvoraussetzungen und Schadensdarlegung abgewiesen.

Die hiergegen im Sommer 2025 eingelegte Berufung wies das Oberlandesgericht Rostock noch im Herbst im Beschlussverfahren (Az.: 6 U 7/25) ohne Möglichkeit eines weiteren Rechtsmittels zurück. Maßgeblich stellte das Oberlandesgericht darauf ab, dass keine Amtspflichten verletzt seien, da sich die Verwaltung an einschlägige Verwaltungsvorschriften habe orientieren dürfen. Der erstinstanzliche Prozess hatte sich jedoch im Schwerpunkt mit Fragen zur Schadensdarlegung und Kausalität befasst; die vom Kläger aufgeworfene strukturelle Vorfrage zur Reichweite der Verwaltungsvorschriften hatte dort nicht als entscheidungserhebliche Kernfrage im Mittelpunkt der Erörterung gestanden.

Eine hiergegen erhobene Anhörungsrüge wurde durch das OLG am 15. Januar 2026 mit dem Hinweis auf die Unerheblichkeit des klägerischen Vortrags zurückgewiesen.

Innerhalb der gesetzlichen Monatsfrist legte Schubert nun Verfassungsbeschwerde ein.

Sie soll klären, ob die fachgerichtlichen Entscheidungen den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Bindung der Justiz und Verwaltung an Recht und Gesetz genügen.

Schubert erklärt:

„Wenn höchstrichterliche Maßstäbe die Gesetzesanwendung konkretisieren, dann darf das Verwaltungshandeln nicht durch widersprechende interne Vorschriften unterlaufen werden.

Rechtstaatlichkeit beginnt nicht erst in Karlsruhe – sondern im täglichen Umgang mit dem Bürger.“